



Informationen zur Eintragung in die Handwerksrolle für zulassungspflichtige Handwerke der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO)

I. Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmen kann eingetragen werden, wenn der Inhaber oder der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt (§ 7 Abs. 1 HwO). Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener **Antrag** auf Eintragung in die Handwerksrolle im Original
2. - Ein **Meisterprüfungszeugnis** für das ausgeübte oder für verwandt erklärtes Handwerk **oder**
- ein **Abschlusszeugnis einer technischen Hochschule oder staatlich bzw. staatlich anerkannten Fachschule für Technik und Gestaltung**, sofern der Studien- oder Schulschwerpunkt dem zu betreibendem zulassungspflichtigen Handwerk entspricht. Dies gilt auch für Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Dazu gehören auch Prüfungen auf Grund einer nach § 42 HwO oder nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie gleichwertig sind, **oder**
- eine **Ausnahmebewilligung** nach § 8 oder § 9 HwO **oder**
- eine **Ausübungsberechtigung** nach § 7a oder § 7b HwO (Altgesellenregelung).
3. Falls ein **anzustellender Betriebsleiter** die fachlich-technische Leitung übernimmt, sind folgende Nachweise erforderlich:
 - a. **Anstellungsvertrag** mit dem fachlich-technischen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder der Branchenüblichkeit).
 - b. Anmeldebestätigung des Betriebsleiters bei der **gesetzlichen Krankenkasse**
 - c. **Betriebsleitererklärung**
 - d. **Meisterprüfungszeugnis** oder entsprechender Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters
4. Bei eingetragenen Kaufleuten (e.K.) den entsprechenden Handelsregisterauszug

II. Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG, UG & Co. KG,)

Eine Personengesellschaft wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn für die fachlich-technische Leitung ein Betriebsleiter verantwortlich ist, der die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt. Dies kann sowohl ein Gesellschafter als auch ein angestellter Betriebsleiter sein. Als Nachweise sind erforderlich:

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener **Antrag** auf Eintragung in die Handwerksrolle im Original
2. **Qualifikationsnachweis des persönlich haftenden Gesellschafters**
3. **Gesellschaftsvertrag** (Sofern die Betriebsleitung ein voll haftender Gesellschafter übernimmt, muss sich aus dem Vertrag ergeben, dass der Betriebsleiter als mitarbeitender Teilhaber tätig ist, der Gesellschaft grundsätzlich während der üblichen Arbeitszeit **tatsächlich zur Verfügung steht** und gemäß seiner Funktion und Beteiligung als echter **persönlich haftender** Gesellschafter anzusehen ist; Mindestbeteiligung am Gewinn und Verlust 30 %).
4. Bei OHG, KG und GmbH & Co. KG, UG & Co. KG den entsprechenden Handelsregisterauszug.
5. Bei **anzustellendem Betriebsleiter** sind folgende Nachweise erforderlich:
 - a. **Anstellungsvertrag** mit dem fachlich-technischen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder der Branchenüblichkeit).
 - b. Anmeldebestätigung des Betriebsleiters bei der **gesetzlichen Krankenkasse**
 - c. **Betriebsleitererklärung**
 - d. **Meisterprüfungszeugnis** oder entsprechender Qualifikationsnachweis des Betriebsleiters

III. Juristische Person (GmbH, AG, UG, Ltd.)

Eine juristische Person wird in die Handwerksrolle eingetragen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener **Antrag** auf Eintragung in die Handwerksrolle im Original
2. **Meisterprüfungszeugnis oder entsprechender Qualifikationsnachweis** des Geschäftsführers
3. Bei **anzustellendem Betriebsleiter** sind folgende Nachweise erforderlich:
 - a. **Anstellungsvertrag** mit dem fachlich-technischen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter dem Unternehmen während der üblichen Arbeitszeit zur Verfügung steht (Arbeitszeit und Gehalt entsprechend dem Tarifvertrag oder der Branchenüblichkeit). Ist der Geschäftsführer auch fachlich-technischer Betriebsleiter und außerdem mit mindestens 30 % als Gesellschafter am Unternehmen beteiligt, genügt an Stelle des Anstellungsvertrages auch die Betriebsleitererklärung.
 - b. Anmeldebestätigung des Betriebsleiters bei der **gesetzlichen Krankenkasse**
 - c. **Betriebsleitererklärung**
 - d. **Meisterprüfungszeugnis** oder entsprechender Qualifikationsnachweis
4. **Entsprechender Handelsregisterauszug**

IV. Bei der Antragstellung bitten wir Folgendes zu beachten:

- Der Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle ist bei der Handwerkskammer für Unterfranken einzureichen.
- Die Bezeichnung des beantragten Handwerks muss der Anlage A der Handwerksordnung entsprechen.
- Alle einschlägigen Qualifikationsnachweise (z.B. Meisterprüfungszeugnis) sind in **beglaubigten Abschriften** bei der Handwerkskammer für Unterfranken vorzulegen.

V. Allgemeine Hinweise:

- Zur Vereinfachung des Verfahrens bitten wir Sie, die dem Antrag beigefügte Einzugsermächtigungskarte für den **jährlichen Handwerkskammerbeitrag** und die **Eintragungsgebühren** ausgefüllt und unterschrieben an die Handwerkskammer für Unterfranken zurückzugeben.
- **Der jährliche Grundbeitrag beträgt bei Einzelunternehmen und bei Personengesellschaften derzeit 180,00 € und bei juristischen Personen (GmbH oder AG) derzeit 395,00 €.** - Natürliche Personen, die **erstmalig** ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des **Grundbeitrages** und des **Zusatzbeitrages**, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus dem Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt.
- Die **einmalige Eintragungsgebühr** bei Ersteintragungen in die Handwerksrolle **beträgt für Einzelunternehmen derzeit 76,00 €, für juristische Personen und Personengesellschaften derzeit 128,00 €.** Bei Änderungen von Eintragungen (z.B. Eintragung von zusätzlichen Berufen oder Betriebsleiterwechsel) werden derzeit 50,00 € erhoben.
- Eine bestandskräftig erteilte Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO oder § 9 HwO bzw. eine bestandskräftig erteilte Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b HwO (Altgesellenregelung) reichen alleine nicht für die rechtmäßige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks. Hierzu ist eine Eintragung mit dem begehrten Handwerk in die Handwerksrolle zwingend erforderlich.

VI. Weitere Hinweise für einzelne Handwerke

- Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Netzbetreiber von Strom-, Wasser- und Gasnetzen von denjenigen Betrieben, die Anschlussarbeiten an das Versorgungsnetz vornehmen wollen, wie Elektrotechniker, Installateur- und Heizungsbauer, in der Regel die Eintragung in ein Installateurverzeichnis verlangen. Die Eintragung in die Handwerksrolle allein ist hierfür normalerweise nicht ausreichend. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen.
- Zu beachten für Kraftfahrzeugtechnikerbetriebe: Die Durchführung der Abgasuntersuchung (AU) an Kraftfahrzeugen darf nur von entsprechenden Kraftfahrzeug-Meisterbetrieben ausgeführt werden. Die Eintragung in die Handwerksrolle aufgrund einer Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b HwO bzw. einer Ausnahmegewilligung nach §§ 8, 9 HwO allein ist hierfür nicht ausreichend. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Unterfranken, Sandäcker 10, 97076 Würzburg, Telefon 0931 279910.

VII. Beratung - Ansprechpartner

Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Eintragung in die Handwerksrolle“? Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Jochen Dutz

Tel. 0931 30908-1172

j.dutz@hwk-ufr.de

- Stadt Würzburg
- Landkreis Kitzingen
- Landkreis Main-Spessart
- Landkreis Würzburg

Andreas Löser

Tel. 0931 30908-1185

a.loeser@hwk-ufr.de

- Stadt Schweinfurt
- Landkreis Bad Kissingen
- Landkreis Haßberge
- Landkreis Schweinfurt
- Landkreis Rhön-Grabfeld

Silvia Stegerwald

Tel. 0931 30908-1131

s.stegerwald@hwk-ufr.de

- Stadt Aschaffenburg
- Landkreis Aschaffenburg
- Landkreis Miltenberg

Notizen: